



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 7. November 2008

32. Stück

109. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2008, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird.
110. Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2005, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, in der Fassung LGBL. Nr. 66/2008.
111. Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. November 2008 über die Aufhebung einer Bestimmung des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes.

## 109.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2008, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 103 Abs. 2 B-VG, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBL. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2008, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 53/1975, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 157/2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Z. 20 lautet:

- „20. Rechtsverordnungen, ausgenommen Verordnungen im Zusammenhang mit Genehmigungen gemäß §§ 64 und 90 StVO 1960.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 8. November 2008, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Voves

**110.****Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2005, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, in der Fassung LGBL. Nr. 66/2008**

Aufgrund des Art. 103 Abs. 2 B-VG, des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBL. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 44/2008, wird verordnet:

## Artikel I

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 53/1975, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 157/2006, wird wie folgt geändert:

*Die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung), zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2008, wird wie folgt geändert:*

1. Der Abschnitt „A) Landeshauptmann Mag. Franz VOVES“ wird wie folgt geändert:

Z. 7 lautet:

„7. Der Geschäftsbereich der Stabsstelle Abteilungsgruppe Landesbaudirektion und der Stabsstelle Geoinformation der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion.“

2. Der Abschnitt „B) Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann SCHÜTZENHÖFER“ wird wie folgt geändert:

Z. 3 lautet:

„3. Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Kultur die Angelegenheiten der Brauchtums- und Trachtenpflege, der Denkmal- und Ortsbildpflege, die Angelegenheiten der Steirischen Landesgedenkstätten und der Volkskultur Steiermark GmbH., die Angelegenheiten der steirischen Regionalmuseen, des Österreichischen Freilichtmuseums Stübing und des Vereins Steirische Eisenstraße, die Angelegenheiten des steirischen Chorwesens sowie die Angelegenheiten der Blasmusikkapellen und des Steirischen Blasmusikverbandes.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem in Artikel II der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2008, GZ: LAD – 19.10-9/2008-12) angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Voves

**111.****Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. November 2008 über die Aufhebung einer Bestimmung des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes**

Auf Grund von Artikel 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2008, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2008, G 39, 40/08-10, zu Recht erkannt:

Im § 7 Abs. 3 a erster Satz des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, LGBL. für die Steiermark Nr. 49 idF LGBL. für die Steiermark Nr. 6/2008, wird die Wendung „überwiegend Wohnzwecken dienende“, im § 7 Abs. 3 a zweiter Satz leg. cit. werden die Worte „vorstehend bezeichneten“ und im § 7 Abs. 3 a letzter Satz leg. cit wird das Wort „vorgenannte“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Voves

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2008

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 350 Seiten	€ 55,-	€ 91,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

